

vorhandenen Anzahl von Schank- und Tanzstätten mit Beobachtung der wegen der sogenannten geschlossenen Zeiten und der Sabbathfeier bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschrift, zu bestimmen,

1) wie oft und an welchen Tagen in jeder dazu berechtigten Schankstätte öffentlicher Tanz gehalten werden dürfe.

2) die Stunde festzustellen, mit welcher die öffentliche Tanzbelustigung anfangen darf und geschlossen werden muß, wobei insonderheit darauf zu sehen, daß dadurch keine Veranlassung zu Versäumung und Störung des öffentlichen Gottesdienstes, oder zur Trägheit bei der Arbeit des darauf folgenden Wochentages gegeben werde,

3) Schulkindern und Lehrlingen ist die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzvergnügungen nicht zu verstaten, sondern sind selbige sofort zurückzuweisen,

4) Bei den für die öffentlichen Tanzbelustigungen zu bestimmenden Tagen haben die Ortspolizeibehörden sich mit den benachbarten Obrigkeiten darüber einzuverstehen, daß überall thunlichst zu gleicher Zeit Tanzmusik gehalten werde, und haben die Kreisdirectionen nöthigen Falls durch eigenes Einschreiten diese Uebereinstimmung der örtlichen Regulative unter einander zu unterstützen und herzustellen.

Die Deputation sagt:

Zu §. 141. Man findet in Uebereinstimmung mit den Herren königlichen Commissarien für angemessen, im Eingange statt der Worte, durch ortspolizeiliche Regulative, zu setzen

„durch die Ortspolizeibehörde;“
da es hierbei in der Regel eines förmlichen Regulativs nicht bedürfen wird.

v. Polenz: Bei dieser §. hätte ich allerdings den Wunsch, daß man die vier einzelnen Punkte weglassen möge. Der ganze 9. Abschnitt scheint bloß eine Empfehlung gewisser sittlicher Vorschriften zu sein. Ungeachtet ich erkenne, daß die Deputation durch Ausschreibung des Regulativs, welches abgefaßt werden soll, viel geholfen hat, so glaube ich doch, daß es keinen guten Eindruck auf die geringere Klasse von Menschen machen wird, wenn man gegen das unschuldige Tanzvergnügen, obgleich auch eine unschuldige Lust zum Schlechten gemißbraucht werden kann, so entsehrlich zu Felde zieht, daß man den Leuten, welche die Woche über bloß mit angestregter Arbeit beschäftigt sind und kein Vergnügen haben, den Tanz an den Festtagen so sehr beschränken will. Ich halte das nicht für gut. Wir haben in andern Ländern, namentlich in England, wo der Sabbath heilig gehalten wird, gesehen, daß die Bewohner dieses Landes gerade dadurch zu entsehrlicher Wöllerei verleitet werden, weil sie an Sonn- und Feiertagen nichts Anderes treiben dürfen, so ergeben sie sich dem Brunke. Die Schriftsteller dieses Landes bezeugen selbst, daß dieses Laster gerade am Sonntag sich am häufigsten zeigt, weil andere Vergnügungen nicht erlaubt sind. Es ist genug, wenn die bisherige polizeiliche Vorschrift, daß nur bis zu einer gewissen Stunde getanzet werden soll, beibehalten wird. Was nun die Kinder betrifft, so ist in §. 137, wornach sie nicht in die Schänke gebracht werden sollen, schon Vorsehung getroffen.

Deshalb glaube ich, daß man die Specialia sehr gut weglassen kann.

Präsident v. Gerßdorf: Wollen Sie einen Antrag stellen?

v. Polenz: Ja; er ist ganz einfach der, daß die 4 Punkte wegfallen, wenn man nicht die ganze §. verwirft.

Prinz Johann: Dann müßte die ganze §. wegfallen; ohne die einzelnen Bestimmungen würde sie keinen Sinn haben.

v. Polenz: Das weiß ich doch nicht; die Ortspolizei soll die Bestimmungen geben.

Prinz Johann: Es ist allenthalben zu bestimmen, was in den vier Punkten steht. Außer diesen vier Punkten steht nichts in der §. Daher muß entweder die ganze §. wegfallen, oder die vier Punkte müssen stehen bleiben.

Präsident v. Gerßdorf: Ich werde den Antrag zur Unterstützung bringen. Herr v. Polenz hat darauf angetragen, daß die vier Punkte bei §. 141 in Wegfall gelangen. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Geschieht nicht ausreichend. —

v. Posern: Wenn der Antrag nicht unterstützt worden ist, so werde ich wohl gegen die §. stimmen müssen. Ich theile ganz die Ansicht des Hrn. v. Polenz. Ich glaube, daß Bestimmungen der Art nicht in eine Armenordnung gehören, und bin überhaupt dagegen, wenn man dem Volke die Tanzbelustigungen schmälern will. Wer tanzt, ist fröhlich, und der fröhliche Mensch ist in der Regel gut. Wenn die Leute an den Festtagen nicht tanzen dürfen, so werden sie Alotria treiben, spielen, trinken u. s. w. In der Residenz tanzt man bis spät in die Fasten, ein Ball folgt dem andern bis kurz vor Ostern, will man verbessern, so fange man doch lieber hier an, übrigens werden dergl. Bestimmungen, wie sie die §. enthält, durch sogenannte geschlossene Breine, Privatgesellschaften u. immer wieder umgangen werden.

v. Thielau (auf Lampertswalde): Ich muß mich gegen die Ansicht der Herren v. Polenz und v. Posern aussprechen. Die Vergnügungssucht auf dem Lande ist wirklich groß und bedenklich geworden. In einem Wochenblatte stehen oft 10, 12 Vergnügungen angekündigt. Sie werden übertrieben. Eine Einschränkung derselben kann daher bloß nützlich sein.

v. Posern: Ich will dagegen nur bemerken, daß dies einzig und allein von den Herren abhängt, welchen das Recht zusteht, dergleichen Concessionen zu geben, findet Unfug statt, so liegt es in ihrer Macht, diesem Schranken zu setzen, wenn die benachbarten Gerichtsherrn sich vereinigen, so ist es ja leicht, dem Uebel zu steuern. Wer die ganze Woche hindurch arbeitet, für den ist es wohl ein erlaubtes und verdientes Vergnügen, wenn er am Sonntage nach der Kirche gegen Abend auf einige Stunden sich der Erholung hingiebt.